

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse Bebauungsplanverfahren "Westliche Blankenlocher Straße" in Linkenheim-Hochstetten

Autoren

Franziska Mück
Dr. Marcel Münderle

Kartierung durch RIFCON GmbH

Volker Schaffert

Kartierungszeitpunkt

02.12.2022

RIFCON GmbH Berichtsnummer

2250038

Auftraggeber (AG)

Gemeinde Linkenheim-Hochstetten
Karlsruher Str. 41
76351 Linkenheim-Hochstetten

Bearbeitung

RIFCON GmbH
Goldbeckstraße 13
D-69493 Hirschberg

Tel.: 06201-8452834

Mobil: 0170-9149617

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	2
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	2
3	SCHUTZSTATUS.....	5
4	ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTE ARTEN(GRUPPEN) UND METHODIK	6
5	ARTBESTAND IM UNTERSUCHUNGSGEBIET	6
5.1	Vögel.....	6
5.2	Fledermäuse	7
5.3	Reptilien	8
6	AUSGLEICHSKONZEPT	8
6.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	8
6.2	Ökologische Baubegleitung.....	9
7	GUTACHTERLICHES FAZIT	10
8	LITERATURVERZEICHNIS	11

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Kartierte Vogelarten im Plangebiet.....	7
--	---

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersichtskarte.....	3
Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches und des Vorhabenbereiches Kindergarten	3
Abbildung 3: Gebäude des Kindergartens	4
Abbildung 4: Dachspalt des Anbaus	4
Abbildung 5: Kleinerer Baum (links) und Platane (Mitte) auf dem Spielplatz	5
Abbildung 6: Versiegelte Flächen vor dem Bestandsgebäude	5
Abbildung 7: Rasenfläche.....	5
Abbildung 8: Parkähnliche Fläche in der Karlsruher Straße.....	5

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahren „Westliche Blankenlocher Straße“ sind von der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (AG) Umbaumaßnahmen am Kindergarten in der Blankenlocher Straße 14 geplant; ferner werden aktuell vom AG Nachverdichtungsmöglichkeiten auf den freien Grundstücken entlang der Karlsruher Straße und der Blankenlocher Straße 6 geprüft. Der Geltungsbereich bezieht sich auf den Vorhabenbereich des Kindergartens sowie auf die freien und bereits verbauten Grundstücke. Außer den genannten Umbaumaßnahmen sind aktuell keine weiteren Baumaßnahmen geplant bzw. bekannt.

Die RIFCON GmbH wurde damit beauftragt, eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse im Sinne des § 44 BNatSchG im Geltungsbereich durchzuführen. Diese umfasst die Benennung der artenschutzrechtlich relevanten Arten(gruppen) sowie eine orientierende Begehung des Geländes/ Gebäudebestandes zur Potenzialanalyse der Habitatausstattung für artenschutzrechtlich relevante Arten(gruppen).

Mittels dieser Potenzialanalyse soll eine Betroffenheit von europarechtlich geschützten, natürlich vorkommenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) bzw. weiterer planungsrelevanter Arten im Geltungsbereich ermittelt werden. Ferner soll festgelegt werden, ob diese in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen sind und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG durch das Vorhaben erfüllt werden.

2 UNTERSUCHUNGSGEBIET

Die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten liegt in Baden-Württemberg im Landkreis Karlsruhe (Abbildung 1). Der Geltungsbereich schließt mehrere private Grundstücke ein und befindet sich in der Gemarkung 3411 (Linkenheim); der Vorhabenbereich des Kindergartens bezieht sich auf das Flurstück Nr. 7227 (Flur 0) mit einer Größe von etwa 2.000 m² (Abbildung 2).

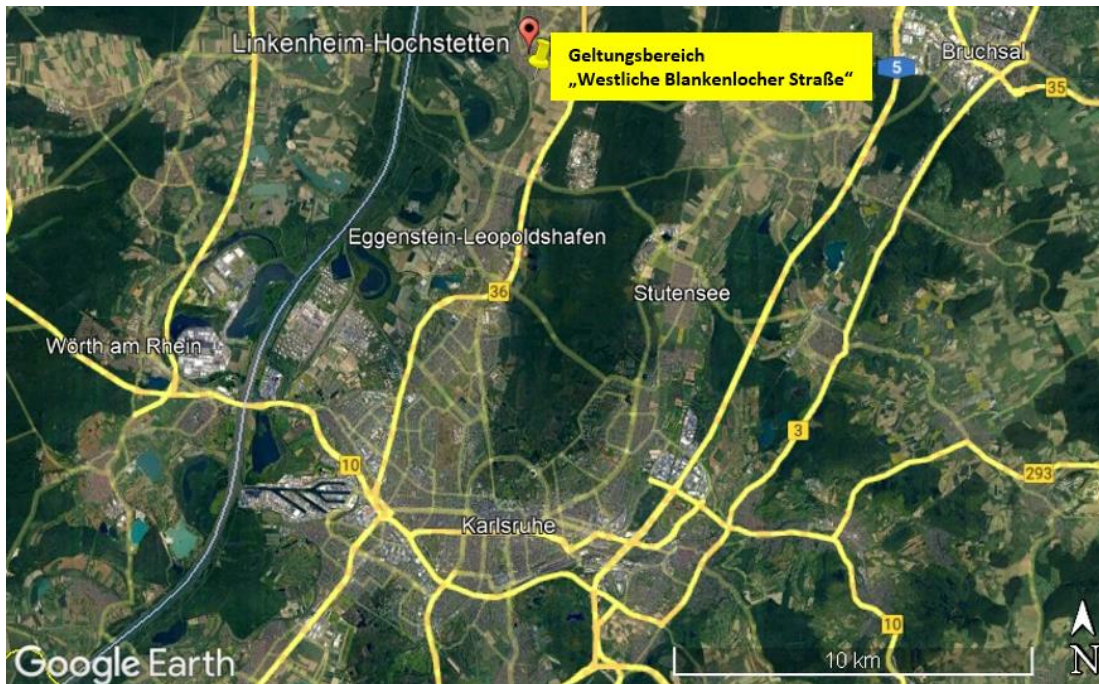


Abbildung 1: Übersichtskarte

Quelle: Google Earth Pro Version 7.1.7.2606 (lizensiert für RIFCON GmbH).

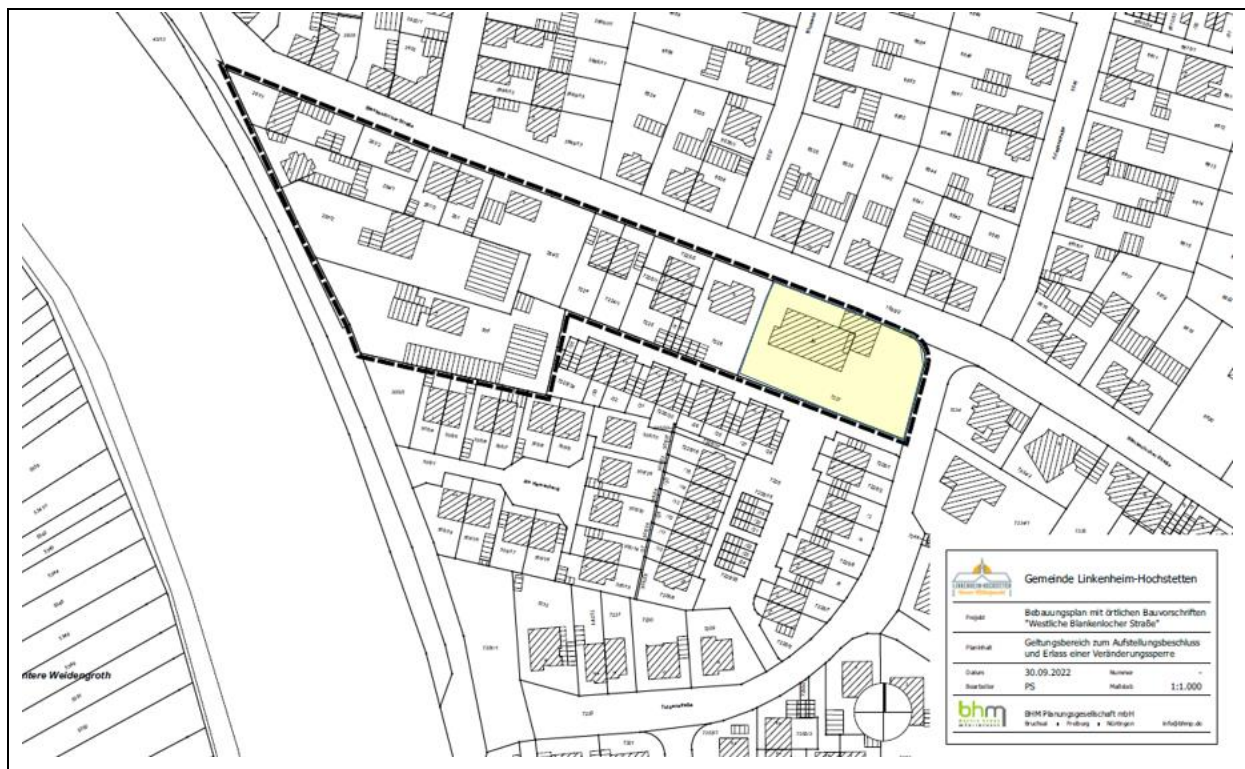


Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches und des Vorhabenbereiches Kindergarten

Quelle: Gemeinde Linkenheim-Hochstetten. Der Geltungsbereich ist umrandet; der Vorhabenbereich des Kindergartens ist gelb markiert.

Innerhalb des Geltungsbereiches befindet sich der Kindergarten mit Bestandsgebäuden, welches erweitert bzw. umgebaut werden soll, sowie ein Spielplatz und Rasenflächen, Wohngebäude mit Privatgärten (nicht von Bauvorhaben betroffen) und freie, nicht verbaute Grundstücke, die jedoch weitgehend versiegelt sind (Nachverdichtung wird seitens des AG geprüft). Ein Abriss von Bestandsgebäuden findet nicht statt.

Das Gebäude des Kindergartens besteht aus einem Hauptgebäude und einem östlichen Anbau (Abbildung 3). Das Dach des Anbaus bietet Einflugmöglichkeiten für spaltenbewohnende Fledermäuse (Abbildung 4). Der Spielplatz besteht größtenteils aus sandigen und offenen Flächen, sowie verschiedenen Spielgeräten (z.B. Rutsche). Auf der Fläche befinden sich ein etwa 4m hoher Baum nahe am Kindergartengebäude und eine größere Platane inmitten der Spielplatzfläche (Abbildung 5). Der kleinere Baum soll im Zuge des Vorhabens gefällt werden. Es ist jedoch geplant, dass ein neuer Baum nach Durchführung des Vorhabens gepflanzt wird. Die restlichen Flächen auf dem Grundstück bestehen überwiegend aus Wegen, versiegelten Flächen und Rasen (Abbildung 6 und Abbildung 7).

In Abbildung 8 ist eine parkähnliche Grünfläche in der Karlsruher Straße zu sehen, die potenziell zur Nachverdichtung herangezogen werden kann.



Abbildung 3: Gebäude des Kindergartens

Foto: RIFCON GmbH – 02.12.2022



Abbildung 4: Dachspalt des Anbaus

Foto: RIFCON GmbH – 02.12.2022



Abbildung 5: Kleinerer Baum (links) und Platane (Mitte) auf dem Spielplatz

Foto: RIFCON GmbH – 02.12.2022



Abbildung 6: Versiegelte Flächen vor dem Bestandsgebäude

Foto: RIFCON GmbH – 02.12.2022



Abbildung 7: Rasenfläche

Foto: RIFCON GmbH – 02.12.2022



Abbildung 8: Parkähnliche Fläche in der Karlsruher Straße

Foto: RIFCON GmbH – 02.12.2022

3 SCHUTZSTATUS

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine (nach § 30 BNatSchG) gesetzlich geschützten Biotope.

4 ARTENSCHUTZRECHTLICH RELEVANTE ARTEN(GRUPPEN) UND METHODIK

Aufgrund der Habitatausprägung des Gebietes sollen folgende artenschutzrechtlich relevante Arten(gruppen) untersucht werden: Vögel, Reptilien und Fledermäuse.

Die Geländebegehung fand am 02.12.2022 zwischen 11:45 Uhr und 13:00 Uhr bei Temperaturen von 5 °C statt.

5 ARTBESTAND IM UNTERSUCHUNGSGEBIET

5.1 Vögel

Bei den beobachteten Vogelarten handelt es sich größtenteils um ubiquitäre, typische in Siedlungen lebende Arten (Tabelle 1). Diese befanden sich jedoch nicht innerhalb des Vorhabenbereiches des Kindergartens (siehe), sondern im übrigen Geltungsbereich. Ein Vorkommen von baum- und heckenbrütenden Vogelarten innerhalb des Vorhabenbereiches ist jedoch nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Es besteht die Möglichkeit, dass Bäume und Hecken auf dem Grundstück als Bruthabitat der genannten Gilde (z.B. Amsel) zur Brutzeit dienen können.

Grundlegend besteht im gesamten Geltungsbereich aufgrund der Habitatausstattung ein potenzielles Vorkommen für die ökologische Gilde (konkret Nistgilde) der Gebäudebrüter sowie Hecken- und Baumbrüter. Die Gilde der Gebäudebrüter umfasst Arten, die ihren Brutplatz in oder an Gebäuden bauen (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1985, HÖLZINGER 1999, HÖLZINGER et al. 2007). Meistens werden die Nester im Traufbereich in Spalten, Ritzen und Höhlungen angelegt, die aufgrund durch energetischen Sanierungsmaßnahmen oftmals zerstört werden. Typisch zu erwartende Arten sind z.B. Hausrotschwanz und Haussperling. Für Dohle, Turmfalke, Schleiereule und Mauersegler sind die vorhandenen Besatndsgebäude weniger geeignet.

Es ist davon auszugehen, dass durch geplanten Eingriffe (z.B. Abriss oder Sanierungsarbeiten an den Außenfassaden und am Dach) die genannten Arten betroffen sein können. Verbotstatbestände können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sofern sich Sanierungsarbeiten außerhalb der Brutsaison (von Anfang März bis Ende September) in den Herbst- und Wintermonaten (von Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt werden.

Tabelle 1: Kartierte Vogelarten im Plangebiet

Deutscher Artnamen	Wissenschaftlicher Artnamen	Häufigkeit ¹	Richtlinien und Verordnungen			Gefährdung und Schutzstatus		
			EG-VO ³	Art. 1 VS-RL ⁴	BArtSchV ⁵	RL BW ⁶	RL D ⁷	BNatSchG ⁸
Amsel	<i>Turdus merula</i>	I	-	x	-	-	-	b
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	I	-	x	-	-	-	b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	III	-	x	-	-	-	b
Elster	<i>Pica pica</i>	I	-	x	-	-	-	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	III	-	x	-	V	V	b
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	III	-	x	-	-	-	b

¹ I = Individuum / Paar; III = > 10 Individuen / > 5 Paare

² NG = Nahrungsgast

³ Verordnung (EG) Nr. 318/ 2008 vom 31. März 2008

⁴ Vogelschutz-Richtlinie der Richtlinie 79/409/EWG vom 02. April 1979: x = in Europa natürlich vorkommende Vogelart

⁵ Bundesartenschutzverordnung

⁶ Rote Liste Baden-Württemberg (Kramer et al. 2022); Gefährdungskategorie: - = ungefährdet; V = Vorwarnliste

⁷ Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et. al. 2020); Kategorien siehe oben

⁸ Schutzstatus nach Bundesnaturschutzgesetz (vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542]): b = besonders geschützte Art

5.2 Fledermäuse

Der Vorhabenbereich wurde nach, potenziellen Quartieren für Fledermäuse, untersucht. Als potenzielles geeignet konnten Spalten im Dachbereich des Anbaus (Abbildung 4) festgestellt werden. Die Rollläden an den Fenstern (Abbildung 6) können ebenfalls von spaltenbewohnenden Fledermäusen genutzt werden. Da Fledermäuse für Winterquartiere jedoch frostfreie Orte bevorzugen, kann ein Vorkommen von Fledermäusen über die Wintermonate in diesem Bereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die übrigen Gebäudekomplexe des Geltungsbereiches konnten im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung nicht begutachtet werden. Es bleibt festzuhalten, dass sie jedoch tlw. mit ihrem Gebälk und den vorhandenen Zugängen, sowie der hohen Anflughöhe potenzielle Quartiere für Fledermäuse aufweisen und insbesondere als temporärer Tageseinstand im Sommer genutzt werden können. Eine Nutzung dieser Gebäude als Winterquartier wird hinsichtlich ihrer Beschaffenheit nicht angenommen.

Es ist davon auszugehen, dass potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermausarten des Anhangs IV FFH-RL vorhanden sind; Verbotstatbestände können daher mit hinreichender Sicherheit nicht ausgeschlossen werden.

5.3 Reptilien

Für Reptilien geeignete Strukturen (z.B. Zaun- und Mauereidechsen) konnten innerhalb der zugänglichen Flächen/ Grundstücke des Geltungsbereiches nur wenige, bis gar keine festgestellt werden. Im Vorhabenbereich des Kindergartens ist ein Vorkommen von Reptilien auszuschließen.

6 AUSGLEICHSKONZEPT

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

V 1: Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten (obligat)

Bei der Fällung des kleineren Baumes auf der Spielplatzfläche des Vorhabenbereiches als auch für mögliche weitere Rodungen, sind die Rodungszeiten im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 39 BNatSchG) einzuhalten. Dies gilt auch für Rodungs- und Abrissarbeiten von Bestandsgebäuden im gesamten Geltungsbereich.

V 2: Verzicht auf spiegelnde Glasflächen im Neubau (fakultativ)

An den Neubauten sollte von vornherein auf große spiegelnde **Glasflächen** verzichtet werden, da sie eine ernst zu nehmende Kollisionsgefahr für Vögel darstellen. Aus diesem Grund sollten bei der Planung der Gebäude die Erkenntnisse der Schweizerischen Vogelwarte Sempach zur Vermeidung von Vogelkollisionen an Glasfassaden einbezogen werden (SCHMID et al. 2012).

Ausführliche Informationen sind unter der folgenden Web-Adresse erhältlich:

http://www.vogelglas.info/public/voegel_glas_licht_2012.pdf.

V 3: Anbringen von Fledermausflachkästen (fakultativ)

Um Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang zu fördern, wird empfohlen, fünf Flachkästen an den Gebäudeaußenwänden (nach Osten oder Süden exponiert) anzubringen. Die Maßnahme ist nicht als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) zu bewerten, sondern kann auch noch während oder nach der Baumaßnahme erfolgen (z.B. Anbringung von Fledermauskästen am Gebäude selbst). Gerade in Bezug auf die Natur- und Umweltpädagogik erscheint eine Anbringung von Fledermauskästen (aber auch Nistkästen für höhlenbrütende Vögel) im Bereich des Kindergartens durchaus als sinnvoll.

M 1: Minimierung der Außenbeleuchtung (fakultativ)

Bei dem Bau der Außenbeleuchtungsanlagen (Straßen- und Gebäudebeleuchtung) sollten insektenfreundliche, d.h. insektendichte Lampen verwendet werden, welche das Licht zielgerichtet lediglich nach unten ausstrahlen und eine Oberflächentemperatur von maximal 60 °C aufweisen. Die Anzahl und Leistung der Beleuchtungskörper sollte auf ein Minimum reduziert werden und eine UV-absorbierende Leuchten-Abdeckung verwendet werden. Nach EISENBEIS & EICK 2011 konnte an LED-Lampen der geringste Insektenanflug beobachtet werden. Ferner eignen sich Natriumdampf-Niederdrucklampen.

M 2: Maßnahmen zum Fledermausschutz an den Neubauten: Offene Wandverschalungen und Dachblenden, Einflugmöglichkeiten in Zwischendächer (fakultativ)

Neben der Schaffung weiterer Quartiere durch die Anbringung von Fledermauskästen an der Hauswand, sollten bei den Neubauten Dachblenden und Wandverschalungen nicht verschlossen werden (d.h. offene Unterkanten belassen) und Einflug- und Einschluflmöglichkeiten in Zwischendächer und ungenutzte Dachräume bestehen bleiben (beispielsweise durch Lüfterziegel ohne Siebeinsatz). Ferner können Dehnungsfugen zumindest partiell offengelassen werden (in Anlehnung an HEINZ 2014). Die Maßnahme ist nicht verpflichtend, sondern als freiwillige Maßnahme zur Förderung der Biodiversität und des Artenschutzes empfohlen.

M 3: Dach- und Fassadenbegrünungen bei den Neubauten (fakultativ)

Durch den Bau von Gebäuden mit Dach- und Fassadenbegrünung können begrünte Flachdächer und Fassaden bei entsprechender Ausgestaltung einen wichtigen Beitrag zum Erhalt und zur Förderung der biologischen Vielfalt in Gemeinden und Städten erfüllen (SCHMAUCK 2019).

Ausführliche Informationen sind unter der folgenden Web-Adresse erhältlich:

<https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/service/Dokumente/skripten/Skript538.pdf>

Die Maßnahme ist nicht verpflichtend, sondern als freiwillige Maßnahme zur Förderung der Biodiversität und des Artenschutzes empfohlen; sie kann jedoch im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung gemäß der Ökokonto-Verordnung 2010, ÖKVO angerechnet werden.

6.2 Ökologische Baubegleitung

Eine ökologische Baubegleitung im Vorhabenbereich des Kindergartens wird während der Baumaßnahmen für nicht notwendig erachtet.

7 GUTACHTERLICHES FAZIT

Im Rahmen der vorliegenden Potenzialanalyse wurden artenschutzrechtlich relevante Arten(gruppen) benannt, eine Übersichtsbegehung zu wichtigen Struktur- und Belastungsparametern durchgeführt und Vermeidungs- sowie Minimierungsmaßnahmen vorgeschlagen. Bei den potenziell betroffenen Arten(gruppen) handelt es sich um Fledermäuse und Vögel. Eine Betroffenheit der Artengruppe Reptilien (Zaun- und Mauereidechsen) wird aufgrund der fehlenden Habitatausstattung für den gesamten Geltungsbereich als unwahrscheinlich erachtet. Für den Vorhabenbereich des Kindergartens ist ein Reptilien-Vorkommen auszuschließen.

Die Rodung des Einzelbaumes im Vorhabenbereich muss nach § 39 BNatSchG innerhalb des Zeitraumes vom 01.10. bis 28./29.02. erfolgen (V 1: Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten) um eine Betroffenheit von brütenden Vogelarten auszuschließen. Zudem empfiehlt es sich fünf Fledermausflachkästen aufzuhängen (V 3: Anbringen von Fledermausflachkästen) sowie Maßnahmen zum Fledermausschutz an den Neubauten durchzuführen (M 2: Maßnahmen zum Fledermausschutz an den Neubauten: Offene Wandverschalungen und Dachblenden, Einflugmöglichkeiten in Zwischendächer). Sollten zukünftig im Geltungsbereich Um- oder Neu- baumaßnahmen erfolgen, müssen die Artengruppen Vögel und Fledermäuse (Habitatpotenzial vorhanden) im Einzelfall betrachtet werden, um entsprechend Verbotstatbestände ausschließen zu können.

Basierend auf den Ergebnissen kann sowohl die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) als auch eine ökologische Baubegleitung im Vorhabenbereich des Kindergartens aus Sicht der Gutachter entfallen, sofern die obligat genannten Maßnahmen des Ausgleichskonzeptes eingehalten werden. Das Vorhaben erfüllt zudem nicht die Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG. Vorgeschlagene fakultative Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität und des Artenschutzes werden von den Gutachtern empfohlen, sind aber nicht zwingend notwendig.



.....
Franziska Mück

Hirschberg, 21. Dezember 2022



.....
Dr. Marcel Münderle

Hirschberg, 21. Dezember 2022

8 LITERATURVERZEICHNIS

- EISENBEIS & EICK (2011): Studie zur Anziehung nachtaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. In: NATUR UND LANDSCHAFT 86 (7), 2011, 298-306.
- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Schmetterlinge (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, N. & BAUER, K. 1985. Handbuch der Vögel Mitteleuropas Band 10/1. Wiesbaden: AULA Verlag GmbH.
- HEINZ, B. (2014): Erfassung des Fledermausvorkommens im Bereich der Konversionsfläche „Mark-Twain-Village und Campbell-Barracks“ in Heidelberg. Auftrag des Amts für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie Heidelberg. Internet: https://www.heidelberg.de/site/Heidelberg_ROOT/get/pa-rams_E831762461/849253/Fledermausgut-achten.pdf
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.1. Singvögel. Stuttgart: Eugen Ulmer Verlag.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. & MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Karlsruhe 2007.
- KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- RYSLAVY T., BAUER H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELD (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.
- SCHMAUCK, S. (2019): Dach- und Fassadenbegrünung – neue Lebensräume im Siedlungsbereich. Fakten, Argumente und Empfehlungen. BFN-Skripten 538 – 2019.
- SCHMID, H., DOPPLER, W., HEYDEN, D. & RÖSSLER, M. (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.